

► Vollstreckungspraxis

Kein Rechtsmittel für Antragsgegner bei Rechtswegentscheidungen im PKH-Verfahren

| Dem Antragsgegner steht gegen einen im PKH-Verfahren ergangenen Beschluss, mit dem das PKH-Verfahren an ein Gericht eines anderen Rechtswegs verwiesen wird, kein Rechtsmittel zu (BGH 25.2.16, IX ZB 61/15, Abruf-Nr. 184676). |

Im Prozesskostenhilfverfahren sind die Rechtsmittelmöglichkeiten eingeschränkt. Beschwerde kann nur die am Prozesskostenhilfverfahren beteiligte Partei einlegen. Dies ist stets der Antragsteller, der PKH begehrt. Hingegen steht dem Antragsgegner im PKH-Verfahren im allgemeinen kein Beschwerderecht zu, da er nicht Partei des PKH-Verfahrens ist. Er wird durch die in diesem Verfahren ergehenden Entscheidungen regelmäßig nicht in seinen Rechten beeinträchtigt. Er wird nicht dadurch beschwert, dass PKH bewilligt wird.

MERKE | Dies gilt auch für Entscheidungen über die der PKH-Entscheidung vorgeschaltete Frage, welches Gericht für die Entscheidung über das PKH-Gesuch zuständig ist. Zwar muss das Gericht gemäß § 118 Abs. 1 ZPO dem Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Diese Regelung verschafft dem Gegner der PKH begehrenden Partei jedoch nicht die Stellung eines beschwerdebefugten Beteiligten des PKH-Verfahrens. Vielmehr soll ihm nur rechtliches Gehör gewährt werden; die Vorschrift soll zudem Gerichte und Staatskasse in die Lage versetzen, unbegründete oder aussichtslose Anträge zu erkennen.

Das PKH-Verfahren ist nach §§ 114 ff. ZPO ein nicht streitiges, seinem Charakter nach der staatlichen Daseinsfürsorge zuzurechnendes Antragsverfahren, in dem sich als Beteiligte nur der Antragsteller und das Gericht als Bewilligungsstelle gegenüberstehen. Das PKH-Verfahren geht dem Hauptsacheverfahren voraus und richtet sich darauf, der bedürftigen Partei Rechtsschutz in einem bereits anhängigen oder beabsichtigten gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugänglich zu machen. Eine Beschwerde steht daher im Hinblick auf Verfahrensfragen nur der PKH begehrenden Partei zu.

► Seminar-Tipp

Mietrecht: Aktuelle Rechtsprechung des BGH

| Auf kaum einem anderen Rechtsgebiet ist der BGH so produktiv, wie im Mietrecht. Diese Rechtsprechung zu kennen, ist zwingende Voraussetzung, um Mandate optimal zu bearbeiten. Das Online-Seminar des IWW Instituts am 24.6.16 bringt Sie daher auf den neuesten Stand. |

Nutzen Sie die Teilnahmebestätigung bei Ihrer Kammer zur Vorlage als FAO-Fortbildung. Pro Quartal bieten wir Ihnen jeweils ein FAO-Online-Seminar über zweieinhalb Stunden an (= zehn Stunden jährlich). Weitere Informationen erhalten Sie unter seminare.iww.de/recht/mietrecht-kompakt.



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 184676

Eingeschränkte
Rechtsmittelmög-
lichkeiten

Gegner erhält (nur)
rechtliches Gehör



SEMINAR

Online-Seminar